



Ortsgemeinde Hefersweiler

Bebauungsplan

„Photovoltaik-Freiflächenanlage Hinterster Schwannenberg“

Begründung Teil B - Umweltbericht

Entwurf I Mai 2026



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Planaufstellende Kommune



Ortsgemeinde Hefersweiler
Hohlweg 6
67753 Hefersweiler

Auftraggeber



PFALZSOLAR GmbH
Franz-Zang-Straße 2
67059 Ludwigshafen

Erstellt durch



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbH
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Kaiserslautern, im Mai 2026

INHALTSVERZEICHNIS

A. EINLEITUNG (NR. 1 ANLAGE 1 BAUGB).....	3
1. Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Bebauungsplans.....	3
2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung	5
2.1. Zu berücksichtigende übergeordnete Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes	5
2.2. Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien	5
2.3. Ziele aus einschlägigen Fachplänen / Fachgutachten	11
2.4. Flächennutzungsplan I Landschaftsplan.....	12
B. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (NR. 2 ANLAGE 1 BAUGB).....	19
1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	19
1.1. Schutzgebiete und -objekte sowie schutzwürdige Biotope	19
1.2. Schutzgüter	20
2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	24
3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	25
3.1. Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte sowie schutzwürdige Biotope.....	26
3.2. Auswirkungen auf Schutzgüter.....	27
3.3. Weitere Belange des Umweltschutzes / Weitere Entwicklungsprognosen	31
4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	32
4.1. Landespflegerische / grünordnerische Maßnahmen im Geltungsbereich	32
4.2. Hinweise und Empfehlungen zu weiteren Maßnahmen	32
5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sowie Optimierung der Planung.....	32
C. ZUSÄTZLICHE ANGABEN (NR. 3 ANLAGE 1 BAUGB).....	33
1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben	33
2. Monitoring.....	33
3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben	34
D. ANHANG.....	35
1.1. Referenzliste	35

A. EINLEITUNG (NR. 1 ANLAGE 1 BAUGB)

Im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans ist auf der Grundlage der nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführenden Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser enthält gemäß Anlage 1 zum BauGB neben der Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und -planungen, eine Bestandsaufnahme mit Angaben zum derzeitigen Umweltzustand (Basisszenario), Aussagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen, Ausführungen zu Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Im Sinne einer baurechtlich beabsichtigten Abschichtung soll sich die Umweltprüfung nur auf das beziehen, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

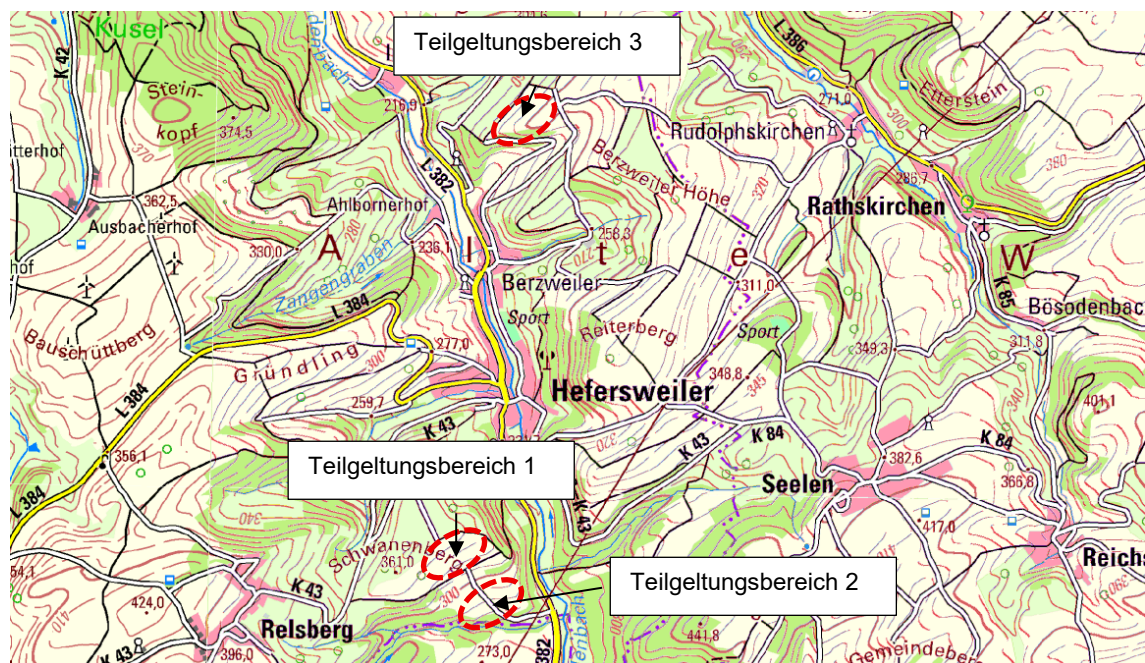
Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB)

1. Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Bebauungsplans

Hefersweiler ist eine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein im Landkreis Kusel.

Das eigentliche Plangebiet liegt südwestlich der Ortsgemeinde und ist unterteilt in Teilgeltungsbereich 1 und 2. Der als Ausgleichsfläche dienende Teilgeltungsbereich 3 liegt nördlich der Gemeinde.

Der ungefähre Standort des Plangebietes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.



Lage des Plangebietes (skizzenhaft rot gekennzeichnet) zur Ortslage von Hefersweiler (Quelle: LANIS RLP, 10/2025)

Die Geltungsbereiche umfassen folgende Flurstücke:

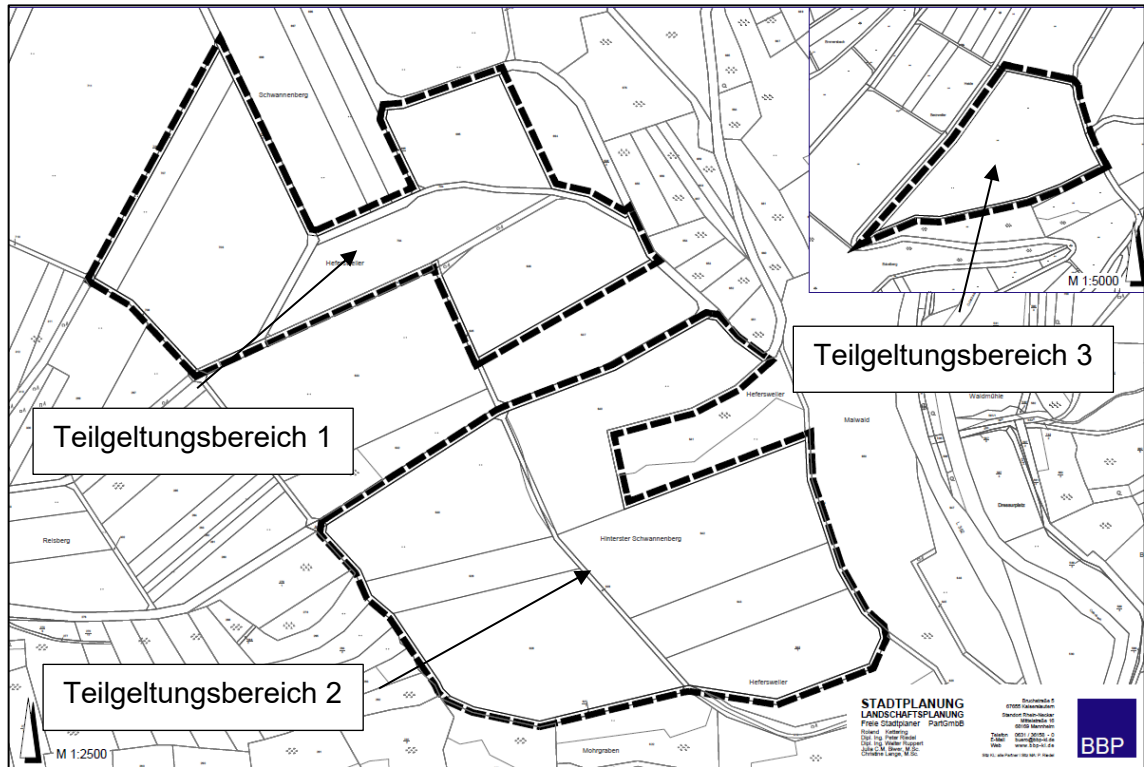
■ Teilgeltungsbereich 1 Flur 0 Hefersweiler:

634 (tlw.)	635 (tlw.)	636	695	703
704	705/02 (tlw.)	706	707	

- Teilgeltungsbereich 2 Flur 0 Hefersweiler:

628	629	630	639	640
642	643	643/1		

- Teilgeltungsbereich 3 Flur 0 Berzweiler
248 (tlw.)



Abgrenzung des Geltungsbereiches (Quelle: BBP 05/2024)

Die Ortsgemeinde Hefersweiler hat in Ihrer Gemeinderatssitzung vom 20.10.2022 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage beschlossen.

2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

In den nachfolgenden Kapiteln wird auf die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Grundsätze sowie Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und auf die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden, hingewiesen.

2.1. Zu berücksichtigende übergeordnete Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes

Für die Schutzgüter Mensch (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft (insbesondere das Orts- und Landschaftsbild sowie Landschaftserleben), Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen werden in verschiedenen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes definiert, die bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind.

Wesentliche Vorschriften für die Beachtung umweltbezogener Belange im Bauleitplanverfahren stellen vor allem das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das rheinland-pfälzische Naturschutzgesetz (LNatSchG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Landeswassergesetz (LWG) sowie das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) dar.

Nachfolgend werden die wesentlichen zu beachtenden Zielsetzungen für die benannten Schutzgüter bezogen auf den hier in Rede stehenden Bebauungsplan aufgeführt.

2.2. Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien

Insbesondere die im Folgenden aufgeführten Paragraphen der genannten Fachgesetze sind zu beachten.

2.2.1. Baugesetzbuch (BauGB)

§ 1 Abs. 5 BauGB	Bauleitplanung in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB	Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (...) a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

	f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d, j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB	Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft (...)
§ 1a Abs. 2 BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden

2.2.2. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§§ 1 und 13 ff BNatSchG	Natur und Landschaft sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume dauerhaft gesichert ist.
§ 14 ff Eingriffe in Natur und Landschaft	Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.
§ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen	Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. (...) Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (...).

§ 18 Verhältnis zum Bau-
recht

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches sind die §§ 14 bis 17 nicht anzuwenden. Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches sowie für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, bleibt die Geltung der §§ 14 bis 17 unberührt.

Entscheidungen über Vorhaben nach § 35 Absatz 1 und 4 des Baugesetzbuches und über die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 34 des Baugesetzbuches ergehen im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Äußert sich in den Fällen des § 34 des Baugesetzbuches die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nicht binnen eines Monats, kann die für die Entscheidung zuständige Behörde davon ausgehen, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von dem Vorhaben nicht berührt werden. Das Benehmen ist nicht erforderlich bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen und während der Planaufstellung nach den §§ 30 und 33 des Baugesetzbuches sowie in Gebieten mit Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches.

Ergeben sich bei Vorhaben nach § 34 des Baugesetzbuches im Rahmen der Herstellung des Benehmens nach Absatz 3 Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben eine Schädigung im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG verursachen kann, ist dies auch dem Vorhabenträger mitzuteilen. Auf Antrag des Vorhabenträgers hat die für die Erteilung der Zulassung zuständige Behörde im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde die Entscheidungen nach § 15 BNatSchG zu treffen, soweit sie der Vermeidung, dem Ausgleich oder dem Ersatz von

Schädigungen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG dienen; in diesen Fällen gilt § 19 Absatz 1 Satz 2. Im Übrigen bleibt Absatz 2 Satz 1 unberührt.

2.2.3. Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

§ 1 Zweck	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
§ 5 Allgemeine Sorgfaltspflichten	Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein (...) die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (...).

2.2.4. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 Zweck des Gesetzes	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.
------------------------	---

2.2.5. Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG RLP)

§ 28 Ausgleich der Wasserführung	Bei der Sicherstellung des geordneten Abflusses haben Maßnahmen der Wasserrückhaltung Vorrang vor abflussbeschleunigenden Maßnahmen. Können bei Maßnahmen mit abflussrelevanten Auswirkungen Beeinträchtigungen der Wasserführung weder vermieden noch als unerheblich eingestuft werden, so sind sie im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme auszugleichen. Die Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung obliegt dem, der die Beeinträchtigung verursacht hat.
§ 57 Allgemeine Pflicht zur Abwasserbeseitigung	Die Abwasserbeseitigung obliegt den kreisfreien Städten, den verbandsfreien Gemeinden und den Verbandsgemeinden als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung.

Abwasser ist von demjenigen, bei dem es anfällt, dem nach Absatz 1 Verpflichteten über die dazu bestimmten Anlagen zu überlassen.

Die nach Absatz 1 Verpflichteten können sich nach den Voraussetzungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für eine gemeinsame Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung zusammenschließen. Absatz 1 gilt entsprechend für die zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung gebildeten Verbände sowie für beauftragte kommunale Beteiligte im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, auf die die Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung durch Zweckvereinbarung übertragen worden ist.

Die Durchführung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung kann ganz oder teilweise auch auf private Dritte übertragen werden, soweit und solange diese eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung gewährleisten und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Zur Durchführung der Aufgabe können Abwasseranlagen, soweit es erforderlich ist, an den privaten Dritten veräußert oder ihm die Nutzung der Anlagen überlassen werden. § 49 Abs. 1 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.

2.2.6. Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG RLP)

§ 7 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (...) werden (...) auf Flächen für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Gewässerzustands (...), auf Flächen in geschützten Teilen von Natur und Landschaft sowie auf den dafür vorgesehenen Flächen in Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen festgelegt. Für eine Kompensation kommen auch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in Betracht.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe durch Rodung von Wald erfolgen vorrangig durch eine ökologische Aufwertung von Waldbeständen.

(...) Kompensationsmaßnahmen müssen zu einer nachhaltigen Aufwertung führen. Sie sind zu richten auf:

1. eine ökologische Verbesserung bestehender land- oder forstwirtschaftlicher Bodennutzung und landschaftlicher Strukturen,
2. die Erhaltung und Verbesserung von Dauergrünland, insbesondere durch Beweidung,
3. die Renaturierung von Gewässern,

4. die Entsiegelung und Renaturierung von nicht mehr benötigten versiegelten Flächen im Innen- und Außenbereich,
5. die Schaffung und Erhaltung größerer, zusammenhängender Biotopverbundstrukturen,
6. die Entwicklung und Wiederherstellung gesetzlich geschützter Biotope einschließlich des Verbunds zwischen einzelnen, benachbarten Biotopen oder
7. die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines Lebensraumtyps oder eines Vorkommens einer besonders geschützten Art.

Die Festsetzung einer Kompensation in anderen (...) genannten Räumen und für andere als in Absatz 3 aufgeführte Maßnahmen sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen vor ihrer Festsetzung und Durchführung der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

§ 9 Verfahren bei Eingriffsentscheidungen, Fachbeitrag Naturschutz

Die Angaben nach § 17 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sind der zuständigen Behörde textlich und anhand von Karten (Fachbeitrag Naturschutz) darzulegen. Soweit erforderlich, kann die Behörde eine in der Regel eine Vegetationsperiode umfassende Erhebung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft verlangen. Die Erfassung von Biotop- und Lebensraumtypen sowie Artvorkommen erfolgt nach den Vorgaben des Landschaftsinformationssystems. Zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (...), kann von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung angeordnet werden. (...)

2.3. Ziele aus einschlägigen Fachplänen / Fachgutachten

2.3.1. Regionaler Raumordnungsplan (RROP)

Der Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz (ROP IV, 2012, mit Teilfortschreibungen 2014, 2016 und 2018) weist die Teilgeltungsbereiche 1 und 2 als Sonstige Freiflächen aus (siehe nachfolgende Abbildung).

Sie befinden sich zudem vollständig in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus (G 25 im ROP). Demnach ist „innerhalb der Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus [ist] bei allen raumbeanspruchenden Maßnahmen darauf zu achten, dass die landschaftsgebundene Eignung dieser Räume für Freizeit und Erholung erhalten bleibt“¹. Durch die Nutzung der Fläche als PV-FFA wird das Vorbehaltsgebiet nicht beeinträchtigt. Die Fläche ist nicht in besonderem Maße für Erholung und Tourismus geeignet (landwirtschaftliche Nutzung) bzw. weist dahingehend keine besondere Bedeutung auf. Die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für Erholung bleibt auch durch die PV-FFA zukünftig erhalten und wird nicht wesentlich eingeschränkt. Die umliegenden Waldflächen schirmen die Sicht auf die PV-FFA zudem weitgehend ab. Die angrenzenden Wirtschaftswege bleiben weiterhin für Erholungssuchende zugänglich. Mit der Realisierung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist somit keine Beeinträchtigung von Erholungs- oder Freizeitfunktionen verbunden. Ein Konflikt mit dem ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet besteht daher nicht.

Teilgeltungsbereich 3 wird als hauptsächlich als Sonstige Freifläche ausgewiesen. Ein Teilbereich im Osten zudem als Vorranggebiet Landwirtschaft (Z 28 im ROP). Hier ist als Ausgleichsmaßnahme für den durch die Errichtung der PV-Anlage verursachten Eingriff geplant das bestehende Ackerland in Grünland umzuwandeln. Somit soll zwar zukünftig eine andere, als die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung stattfinden, gleichwohl wird hierdurch jedoch kein Zielkonflikt mit der Vorrangausweisung gesehen.

In Abstimmung zwischen der Kreisverwaltung Kusel und der SGD Süd wurde mitgeteilt, dass für die Inanspruchnahme durch eine Ausgleichsfläche von Seiten der SGD keine Zielabweichung durchgeführt wird. Durch die im Zuge der Entwurfsfassung erfolgten Änderungen konnte die Inanspruchnahme des Vorranggebietes zudem reduziert werden. Die verbleibende Inanspruchnahme umfasst eine Fläche von etwas weniger als 1 ha. Die Flächen wären aufgrund ihres Zuschnittes, bei Inanspruchnahme des sonstigen Flurstücks, ohnehin nicht mehr sinnvoll ackerbaulich nutzbar.

¹ Vgl. Planungsgemeinschaft Westpfalz, ROP Westpfalz, Seite 32



Darstellung der Teilgeltungsbereiche 1 und 2 (schwarz gekennzeichnet) im Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz (Quelle: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung Stand 05/2020)



Darstellung des Teilgeltungsbereichs 3 (schwarz gekennzeichnet) im Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz (Quelle: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung Stand 05/2020)

2.4. Flächennutzungsplan I Landschaftsplan

Die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein ist am 01.07.2014 durch Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein entstanden.

In diesem Zusammenhang ist in § 204 Abs. 2 BauGB geregelt: „werden Gemeinden in ihrem Gebiet oder Bestand geändert [...] gelten [...] bestehende Flächennutzungspläne fort“. Vor diesem Hintergrund ist im vorliegenden Fall der gültige Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Wolfstein maßgeblich.

Dieser stellt die drei Teilgeltungsbereiche als Flächen für die Landwirtschaft dar (siehe nachfolgende Abbildung).



Darstellung der Teilgeltungsbereiche 1 und 2 (rot gekennzeichnet) im Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Wolfstein (Quelle: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Wolfstein, 2te Fortschreibung 2017)

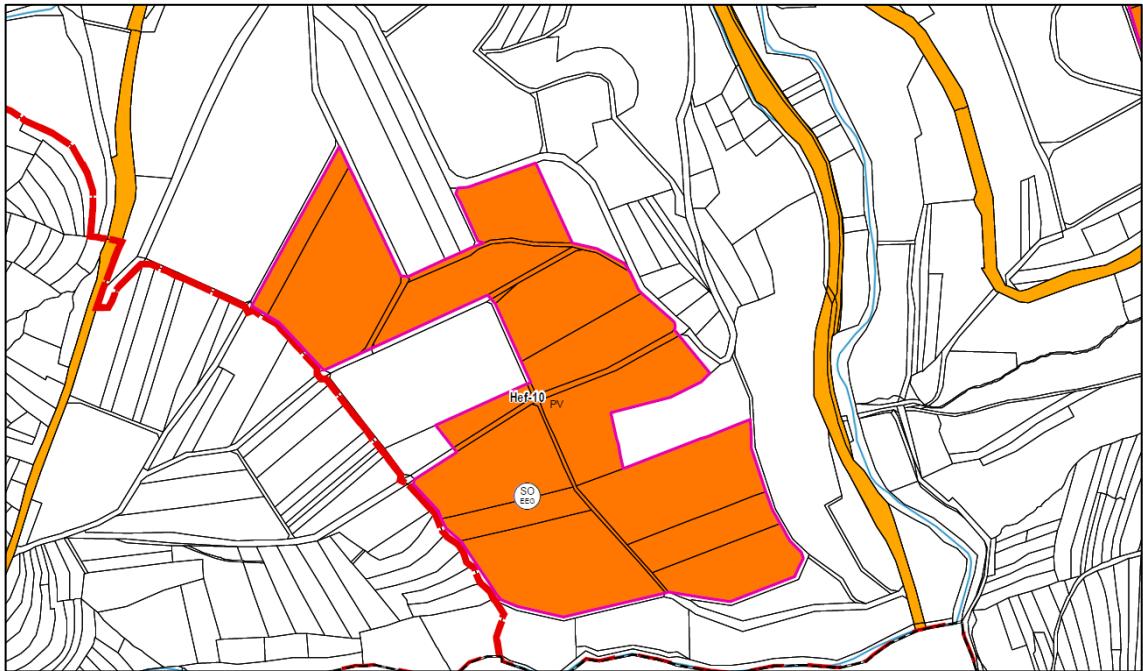


Darstellung von TB3 (rot gekennzeichnet) im Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Wolfstein (Quelle: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Wolfstein, 2te Fortschreibung 2017)

Der vorliegende Bebauungsplan wird somit nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Vorgaben des derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt. Im Zuge der aktuell laufenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein soll jedoch eine Änderung der Darstellung zu einer Sonderbaufläche „Photovoltaik“ vorgenommen werden. Ein diesbezüglicher Beschluss erfolgte durch den Verbandsgemeinderat am 11.04.2024. Die Bekanntmachung zur Durchführung der Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte am 19.02.2025. Die frühzeitige Beteiligung der Neuaufstellung fand zwischenzeitlich im Zeitraum 28.02.2025 bis zum 14.04.2025 statt.

Im weiteren Verfahren wird der Entwurf des Flächennutzungsplans diese Fläche berücksichtigen.

Die hier vorliegende Planung findet demnach im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein entsprechend Berücksichtigung und ist zu gegenwärtigem Zeitpunkt als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen.



Darstellung des Plangebietes (Teilgeltungsbereiche 1 und 2 im Vorentwurf der Gesamtfortschreibung des FNP der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein (Quell: BBP 02/2025))

Soweit das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans bis zum Satzungsbeschluss der Bebauungsplanung nicht abgeschlossen ist, kann der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB bekannt gemacht werden, bevor das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes abgeschlossen ist, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Der Bebauungsplan ist in diesem Zusammenhang gemäß § 10 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

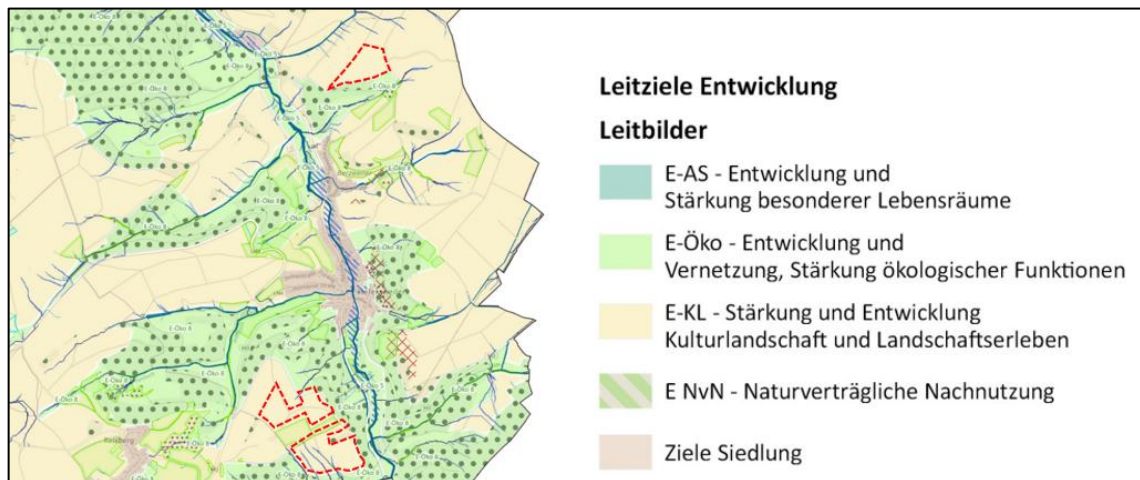
Landschaftsplan

In der vorläufigen Fassung des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein wird für das Plangebiet das Leitbild: Stärkung und Entwicklung Kulturlandschaft und Landschaftserleben dargestellt. Maßnahmen-schwerpunkte dieses Leitzieles sind:

- Bodenschutz und Erosionsminderung durch schonende Bearbeitung
- Grund- und Trinkwasserschutz durch angepasste Landwirtschaft
- Allgemeine Erhöhung der Lebensraumvielfalt in Ackerflächen
- Schutz, Anreicherung und Neuanlage von Hecken und Säumen innerhalb der Agrarlandschaft
- Naturverträgliche Grünlandbewirtschaftung
- Schaffung naturnaher Retentionsräume

Die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit der Entwicklung einer extensiv gepflegten Grünlandfläche auf bisher intensiv ackerbaulich genutzten Flächen erfüllt diese Maßnahmenkriterien. Durch die extensive Pflege und dauerhaft geschlossene

Vegetationsdecke wird die Erosionsgefahr verringert, das natürliche Bodengefüge wiederhergestellt und neue Lebensräume geschaffen.



Darstellung des Plangebietes (skizzenhaft rot) in der vorläufigen Fassung des Landschaftsplanes der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein (Quelle: WSW & Partner, 02/2025)

2.4.1. Biotope

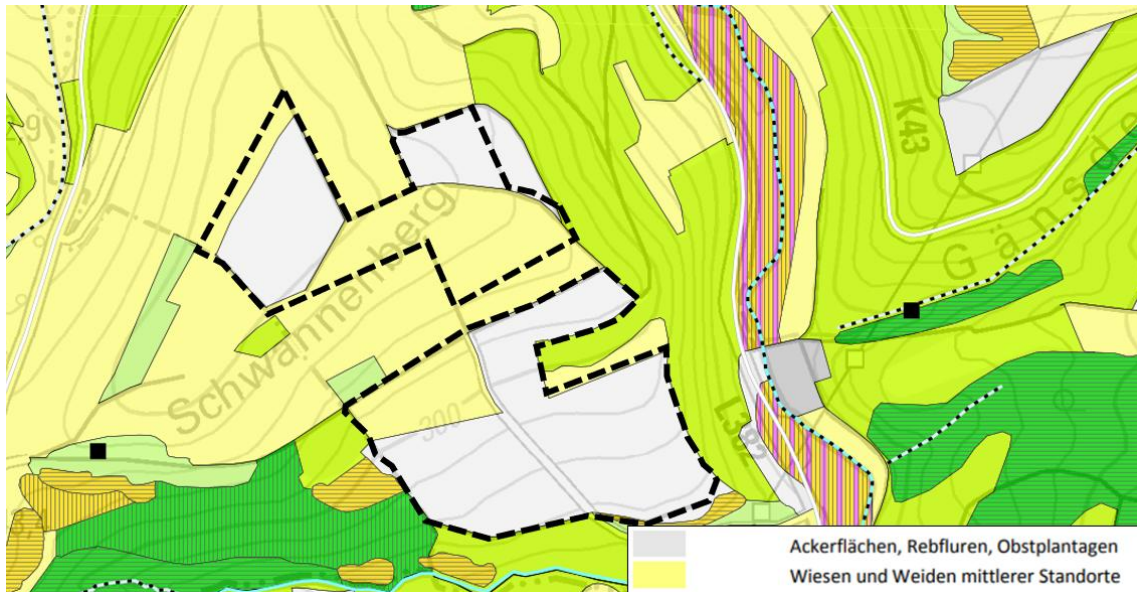
2.4.1.1 Biotopverbund Rheinland-Pfalz

In den Teilgeltungsbereichen und deren Umgebung finden sich **keine** Flächen (Kernflächen / Verbindungsflächen Gewässer) des landesweiten Biotopverbunds (Quelle: LANIS RLP).

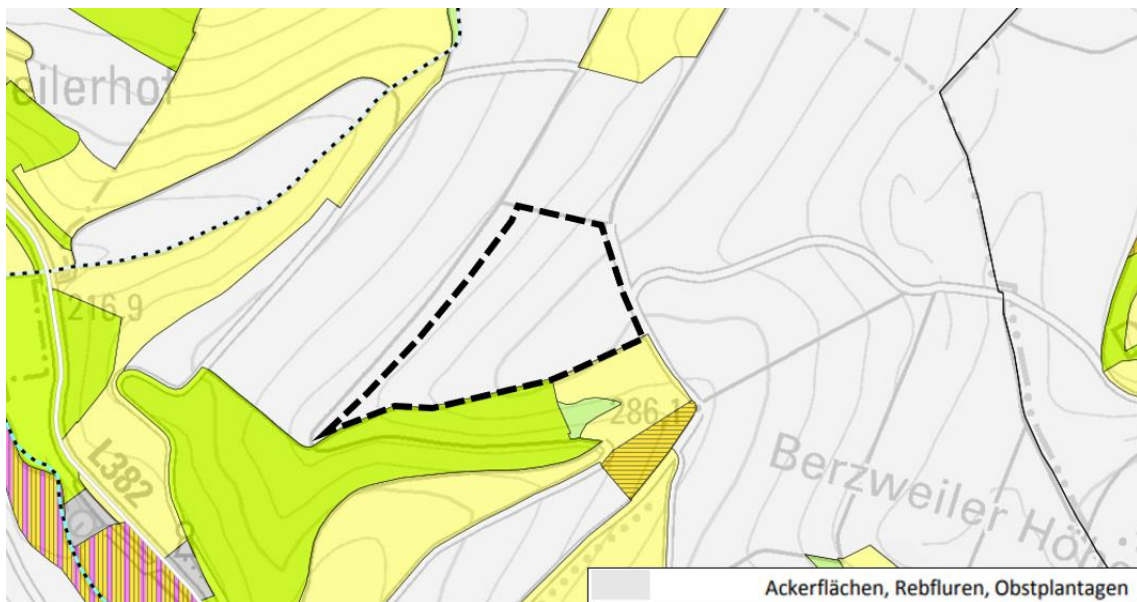
2.4.1.2 Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)

Die Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) stellt die regionalen und überregionalen Ziele des Arten- und Biotopschutzes landesweit und flächendeckend dar. Die funktionalen Aspekte der Vernetzung werden dabei besonders berücksichtigt.

Die Planung vernetzter Biotopsysteme sieht für die Teilgeltungsbereiche 1 und 2 eine biotoptypenverträgliche Nutzung von Ackerflächen, Rebfluren, Obstplantagen sowie von Wiesen und Weiden mittlerer Standorte vor. Für den Teilgeltungsbereich 3 wird eine biotoptypenverträgliche Nutzung von Ackerflächen, Rebfluren, Obstplantagen dargestellt (siehe nachfolgende Abbildung) (Quelle: VBS).



Planung vernetzter Biotopsysteme für die Teilgeltungsbereiche 1 und 2 (skizzenhaft schwarz gekennzeichnet) (Quelle: VBS Stand 11/2025)



Planung vernetzter Biotopsysteme für den Teilgeltungsbereich 3 (skizzenhaft schwarz gekennzeichnet) und (Quelle: VBS Stand 11/2025)

2.4.2. Fachbeitrag Naturschutz

Im Rahmen des Fachbeitrages Naturschutz (erstellt durch BBP Kaiserslautern, 04/2026) zu dem hier in Rede stehenden Bebauungsplan wurden folgende landespflegerischen Zielvorstellungen formuliert:

- Minimierung der Versiegelung durch Reduzierung auf das unbedingt erforderliche Maß
- Wasserdurchlässige Befestigung von Stellplätzen etc.
- Fachgerechter Umgang mit Oberboden und Bodenmaterial bei Um- und Zwischenlagerung
- Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser auf Freiflächen
- Durch- und Eingrünung des Plangebiets

- Landschaftliche Einbindung des Plangebiets durch Eingrünung der Anlage
- Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten; falls Baubeginn in der Brut- und Nestlingszeit frühzeitige Umsetzung (vor Mitte März) einer Vermeidungs- bzw. Vergrämnungsmaßnahme und Prüfung auf Bruten durch ökologische Fachkraft und Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde
- Erhalt vorhandener Grünstrukturen
- Neupflanzungen
- Schutz, Erhalt und Pflege hochwertiger Biotopstrukturen
- Ausgleich für Überplanung des gesetzlich geschützten Grünlands

2.4.3. Artenschutzrechtliche Voreinschätzung

Die Artenschutzrechtliche Voreinschätzung (erstellt durch BBP Kaiserslautern, 04/2023) kommt zu folgendem Ergebnis:

*„Eine Eignung des Plangebiets sowie dessen Umgebung als Lebensraum für planungsrelevante Vertreter Artengruppen **Flora, Amphibien, Fische, Käfer, Libellen, Schmetterlinge und Weichtiere** ist nicht gegeben. Ein Vorkommen erscheint daher unwahrscheinlich, sodass durch Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.*

*Bei den Begehungen wurden **Grünlandbereiche** festgestellt, welche aufgrund ihrer Ausprägung und Artenzusammensetzung als Verdachtsflächen für nach § 30 BNatSchG geschützte Magerland / Flachlandmähwiesen angesehen werden müssen. Dieses Flächen gilt es durch vertiefende Untersuchungen auf ihren genauen Schutzstatus zu überprüfen.*

*Das Plangebiet stellt als große Ackerfläche keinen geeigneten Lebensraum für **Reptilien** dar, einzig die randlichen Waldbereiche kämen als Lebensraum in Betracht. Da in diese Flächen durch das Vorhaben jedoch nicht eingegriffen wird und ein Vorkommen in den landwirtschaftlichen Flächen generell unwahrscheinlich erscheint, können erhebliche Auswirkungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.*

*Eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat von siedlungsgebundenen und oder über Offenland jagenden **Fledermausarten** kann nicht ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben geht ein Großteil des potentiellen Jagdhabitats verloren. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG, solange diese nicht essentielle Voraussetzungen für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte besitzen. Im landschaftlichen Zusammenhang finden sich jedoch in der Umgebung weitere Felder und Wiesen, mit zum Teil geeigneterer Habitatausstattung, die nach wie vor als Jagdhabitat zu Verfügung stehen.*

Im Randbereich befindliche Bäume und Gehölze könnten ggf. Quartiermöglichkeiten aufweisen. Da diese Bereiche vom Vorhaben unangetastet und erhalten bleiben, werden durch das Vorhaben auch keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Fledermäuse beeinträchtigt. Es besteht somit durch das geplante Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der Fledermäuse gemäß § 44 BNatSchG.

*Bezüglich der **Vögel** ergibt sich durch die Errichtung der PV-Anlage eine Betroffenheit der Bodenbrüter, weshalb eine Bauzeitenbeschränkung auf den Zeitraum außerhalb der spezifischen Brutzeiten unerlässlich ist. Im Gebiet selbst konnten zwei Feldlerchen gesichtet werden, für die unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten sowie der*

möglichen Nutzung der PV-Anlage als späteres erneutes Brutrevier keine spezifischen Maßnahmen notwendig erscheinen.²

Da wie bereits erwähnt in die randlichen Waldbereiche als auch den Gehölzstreifen nicht eingegriffen wird, ist eine Beeinträchtigung der Gebüsch- und Waldbewohnenden Arten nicht erwartbar, zudem sei nochmals auf die Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiträume hingewiesen.

*Für den auf der Roten Liste stehenden **Gartenschläfer**, liegt in den abgefragten Fachinformationsportalen ein aktueller Nachweis vor. Unter Beachtung, dass weder in den als Lebensraum ungeeigneten Gehölzstreifen noch in die Waldbereiche eingegriffen wird, sind hier keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.*

Um ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu unterbinden, sind grundsätzlich die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen:

- V1 Beschränkung der Rodungszeiten
- V2 Bauzeitenbeschränkung
- V3 Insektenfreundliche Beleuchtung

2.4.4. Vegetationskundliche Kartierung

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Voreinschätzung (erstellt durch BBP, Kaiserslautern; 04/2023) wurden, basierend auf einer Geländebegehung vom 13.04.2023, Grünlandbereiche innerhalb des Plangebietes identifiziert. Zu diesem Zeitpunkt konnte ein möglicher Schutzstatus der Grünlandbereiche nicht final geklärt werden. Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde demnach eine Vegetationskundliche Kartierung durchgeführt, aus welcher im Folgenden zitiert wird.

„Alle drei untersuchten Grünland-Flächen weisen den Biotoptyp ED1 „Magerwiese“ auf. Die Kriterien zur Einstufung als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 15 (1) Nr. 3 LNatSchG bzw. § 30 (2) Nr. 7 BNatSchG sind somit erfüllt. Auch gelten diese Flächen damit als FFH-Lebensraum 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ nach Anhang I der FFH-Richtlinie.

Als Erhaltungszustand erfolgt für alle drei Flächen eine Einstufung in B.“

In diesem Zusammenhang sei auf Kapitel B 1.1.4 hingewiesen, in welchem die Flächenabgrenzungen der somit gesetzlich geschützten Magerweisen entnommen werden kann.

² Entgegen der in der artenschutzrechtlichen Voreinschätzung getroffenen Aussage werden Kompensationsmaßnahmen in Form von Freiflächen / Korridoren innerhalb der Anlage umgesetzt, welche einen Erhalt möglicher Brutplätze im Plangebiet sicherstellen sollen.

B. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (NR. 2 ANLAGE 1 BAUGB)

1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Eine ausführliche schutzgutbezogene Beschreibung der Umwelt innerhalb des Plangebietes kann dem Fachbeitrag Naturschutz entnommen werden. An dieser Stelle erfolgt daher nur eine zusammengefasste Darstellung der Bestandssituation.

1.1. Schutzgebiete und -objekte sowie schutzwürdige Biotope

1.1.1. Internationale Schutzgebiete

Für die Teilgeltungsbereiche und deren Umgebung sind **keine**

- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, VSG-Gebiete) oder
- Gebiete der Ramsar-Konvention

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

1.1.2. Nationale Schutzgebiete und -objekte gemäß §§ 23-29 BNatSchG

Für die Teilgeltungsbereiche und deren Umgebung sind **keine**

- Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG,
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,
- Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG,
- Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG,
- Naturparke nach § 27 BNatSchG,
- Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG sowie
- Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

1.1.3. Wasserrechtliche Schutzgebiete

Für die Teilgeltungsbereiche und deren Umgebung sind **keine**

- festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) und hochwassergefährdeten Gebiete (HQExtrem),
- Trinkwasserschutzgebiete (TWSG),
- Mineralwasserschutzgebiete sowie
- Heilquellenschutzgebiete

ausgewiesen (Quelle: Geoportal Wasser RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

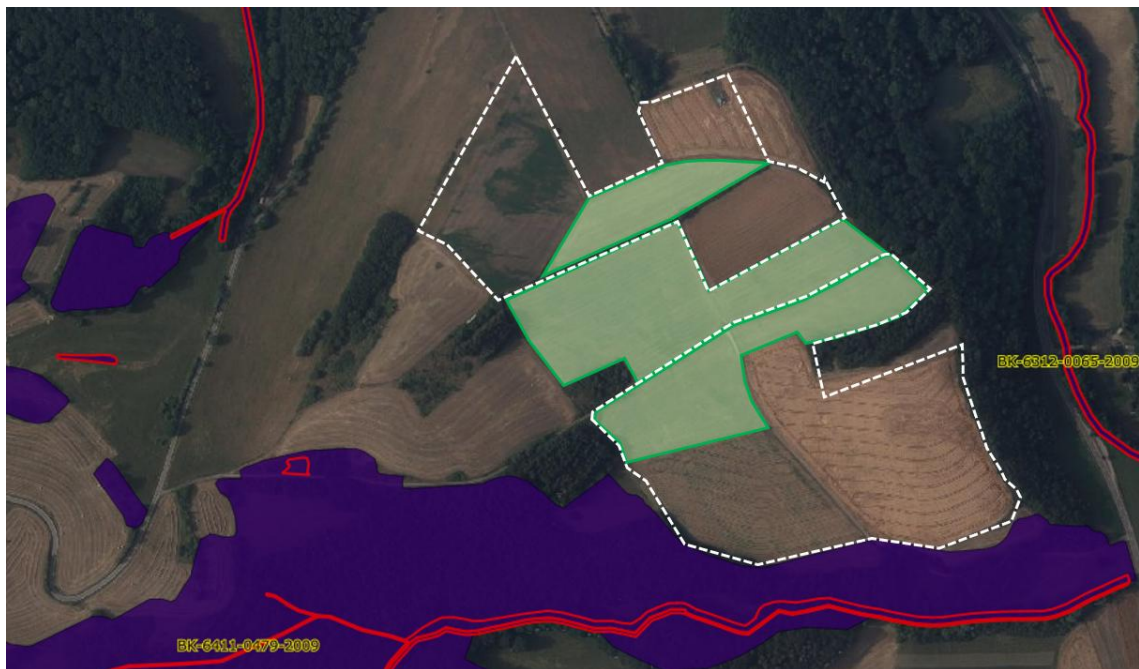
1.1.4. Gesetzlich geschützte und schutzwürdige Biotope

Für die Teilgeltungsbereiche werden im LANIS keine geschützten Biotope oder Biotopkomplexe ausgewiesen. Südlich angrenzend findet sich der Biotopkomplex „Moorbachtal, quelliges Wiesental und strukturreiche Hänge mit Magergrünland S und O Relsberg“ (BK-6411-0479-2009) mit dem Moorbach als geschützten, naturnahen Mittelgebirgsbach (GB-6412-0051-2009).

Im Zuge der vegetationskundlichen Kartierungen wurden Teile des Plangebietes als Mageres Flachland Mähwiesen kartiert, welche nach § 30 BNatSchG sowie §15 LNatSchG gesetzlich geschützt sind.

Auch die zwischen Teilgeltungsbereich 1 und 2 gelegenen Flächen entsprechen laut vorläufigem Stand des Landschaftsplanes der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein den Kriterien geschützten Grünlandes.

Durch die Errichtung von PV-Modulen kommt es zu Beeinträchtigungen der geschützten Biotope. Eine funktionsgleiche Kompensation soll im Teilgeltungsbereich 3 stattfinden. Im Teilgeltungsbereich 3 sowie der direkten Umgebung finden sich keine geschützten Biotope oder schutzwürdige Biotopkomplexe.



Teilgeltungsbereiche 1 und 2 (skizzenhaft weiß gekennzeichnet) mit den im LANIS hinterlegten geschützten Biotopen (rot gekennzeichnet) und Biotopkomplexen (violett gekennzeichnet) sowie den im Zuge der Vegetationskundlichen Kartierungen und der Erstellung des Landschaftsplanes kartierten geschützten Grünlandbereichen (grün gekennzeichnet) (Quelle: LANIS RLP 10/2025, WSW & Partner: Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein, vorläufiger Stand 02/2025 eigene Abbildung BBP)

1.2. Schutzgüter

An dieser Stelle sei angemerkt, dass sich die Beschreibung der Schutzgüter einzig auf die vom Bau der PV-Anlage betroffenen Teilgeltungsbereiche 1 und 2 beschränkt.

1.2.1. Schutzgut Fläche

Das Plangebiet stellt sich als landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Durch den südlichen Teilbereich verläuft ein geteilter Wirtschaftsweg, ansonsten ist die Fläche unversiegelt.

1.2.2. Schutzgut Boden

Das Plangebiet liegt innerhalb einer Bodengroßlandschaften mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen sowie der BGL der basischen und intermediären Vulkanite, z.T. wechselnd mit Löss. In diesen Bodengroßlandschaften finden sich Regosole und Braunerden aus Siltstein und Tonstein (Rotliegend) und Braunerden und Regosole aus intermediären und basischen Vulkaniten (Rotliegend).

Es handelt sich um Standorte mit mittlerem Wasserspeichungsvermögen und mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt.

Die Bodenart im Plangebiet ist geprägt von lehmigem Sand bis Lehm. Die Ackerzahlen liegen zwischen 20 und 40 und das Ertragspotential ist als mittel einzustufen.

Natur- und kulturhistorisch bedeutsame Böden (siehe Kapitel 2.7). (Quelle: Geoportal Boden RLP)

Die Radonkonzentration liegt zwischen 30,8 und 51,7 kBq/m³ und ist als mäßig bis erhöht einzustufen. (Quelle: Radon RLP)

Das Plangebiet weist ein starkes Gefälle in Nord-Süd Richtung auf.

1.2.3. Schutzgut Wasser

Im Plangebiet liegt die Grundwasserlandschaft „Rotliegende Magmatite“.

Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung ist als mittel und die bei 25-50 mm/a liegende Grundwasserneubildungsrate als niedrig einzustufen.

Der Moorbach, ein Gewässer III. Ordnung, verläuft etwa 100 m südlich des Plangebietes und der Odenbach, ebenfalls ein Gewässer III. Ordnung, etwa 150 m östlich.

Wasserrechtliche Schutzgebiete finden sich im Plangebiet keine. (Siehe Kapitel B. 1.1.3. „Wasserrechtliche Schutzgebiete“)

(Quelle: Geoportal Wasser RLP)

1.2.4. Schutzgut Luft / Klima

Die Jahresdurchschnittstemperatur im Plangebiet liegt bei 10°C und der Jahresdurchschnittsniederschlag bei 823 mm. (Quelle: Climate data 01/2023)

Regionalklimatisch betrachtet befindet sich das Plangebiet **nicht** innerhalb eines klimatischen Wirkraums, was eine geringe Durchlüftung und thermische Belastung in den Sommermonaten indizieren würde (Quelle: LANIS RLP).

Das Plangebiet stellt sich als unversiegelte, kaltluftproduzierende Freifläche dar. Im räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden Waldflächen und weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen ist dies jedoch von untergeordneter Bedeutung.

1.2.5. Schutzgut Landschaft (insbesondere Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung)

Das Landschaftsbild in der Planregion ist geprägt durch den Wechsel landwirtschaftlicher Nutzflächen und kleiner Waldflächen.

Die Planflächen selbst werden bisher landwirtschaftlich genutzt. Zwischen den Planflächen und in den Randbereichen finden sich Feldgehölze und Waldflächen. Durch das Plangebiet verlaufen teilweise befestigte Wirtschaftswege, welche der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Ausgewiesene Wanderwege finden sich im Plangebiet keine.

1.2.6. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

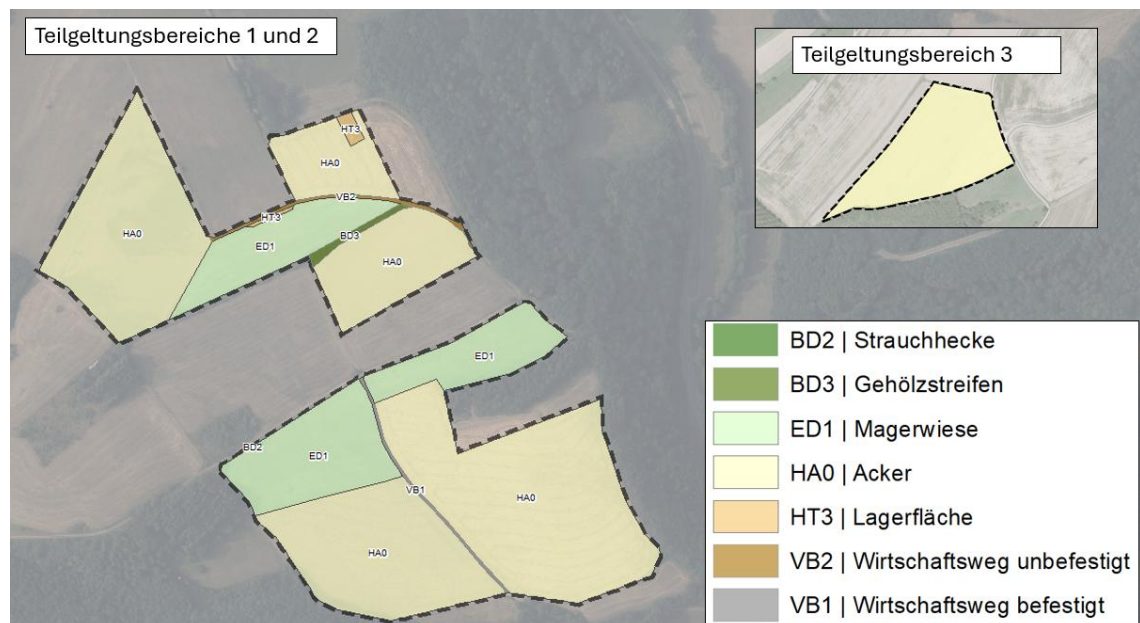
Heutige potenzielle natürliche Vegetation (HpnV)

Die Heutige potenzielle natürliche Vegetation (HpnV) gibt an, wie unsere heimische Landschaft heute aussähe, wenn wir keinerlei Einfluss auf die natürliche Vegetationsentwicklung nähmen. Die HpnV ist abhängig von den Standortbedingungen und gibt wichtige Hinweise zur Formulierung der landespflegerischen Zielvorstellungen.

Als heutige potenzielle natürliche Vegetation würde sich ein Hainsimsen-Buchenwald einstellen (Quelle: HpnV).

Biotoptypen / Realnutzung

Der Bestand wurde im Rahmen mehrerer Begehungen vor Ort (13.04.2023; 22.05.2023; 15.08.2023) sowie durch Luftbilder erfasst.



Biotopbestand im Plangebiet. (Quelle: Eigene Darstellung BBP, 12/2025, ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2025), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de> [Daten bearbeitet])

Das Plangebiet umfasst verschieden genutzte landwirtschaftliche Flächen in Hanglage. Es finden sich Ackerflächen (Raps, Getreide, Klee) sowie Magerwiesen. Durch den Teilgebietungsbereich 1 verläuft ein befestigter Wirtschaftsweg. Im Teilgebietungsbereich 2 wird eine Gehölzreihe miteingeschlossen. Es finden sich zudem Flächen auf welchen Heu- / Silage-Ballen gelagert werden. Teilgebietungsbereich 3 wird vollumfänglich ackerbaulich genutzt.

Die vorhandenen Magerwiesen erfüllen die Kriterien des FFH-Lebensraumtyps 6510 und sind nach § 30 BNatSchG geschützt.

Flora/Fauna

Siehe Artenschutzgutachten unter Kapitel A.2.4.3. sowie Vegetationskundliche Kartierung unter A.2.4.4.

1.2.7. Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Lärm

Aufgrund der hohen Entfernung zu Verkehrswegen und bebauten Gebieten bestehen keine Lärmvorbelastungen im Plangebiet.

Altlasten / Altablagerungen

Über Altlasten oder Altablagerungen im Plangebiet ist zum jetzigen Zeitpunkt nichts bekannt.

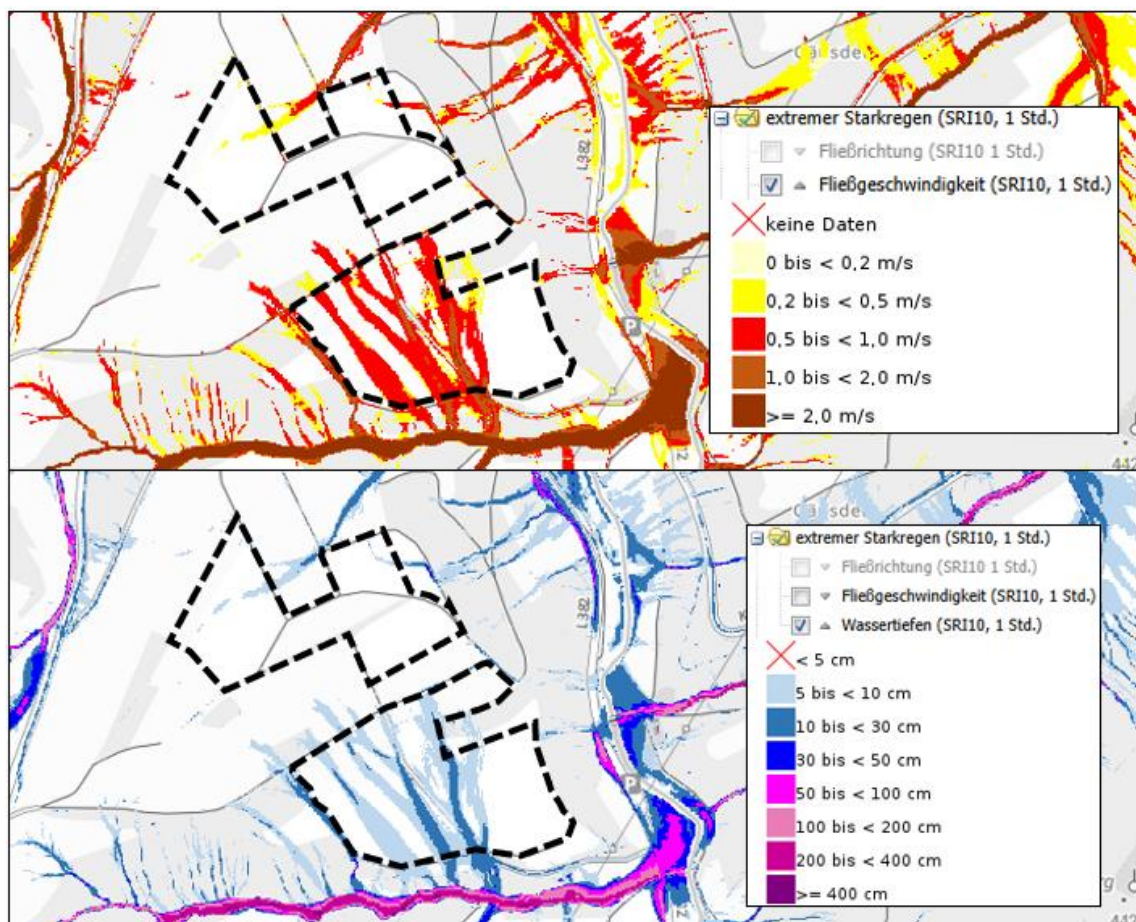
Radon

Die Radonkonzentration zwischen 30,8 und 51,7 kBq/m³, das Radonpotential zwischen 39,7 und 48,4.

Das Radonpotential ist eine physikalische Größe, die sich aus der Radonkonzentration in der Luft im Porenraum des Erdbodens sowie aus der Gasdurchlässigkeit (Permeabilität) des Erdbodens zusammensetzt. Es handelt sich um eine dimensionslose Größe ohne physikalische Einheit. Je höher das Radonpotential ist, desto wahrscheinlicher ist eine Überschreitung des Referenzwerts in Gebäuden. (Quelle Radon RLP)

Starkregen

In der Starkregengefahrenkarte des Landesamtes für Umwelt sind für den Teilgeltungsbereich 2 Abflussrinnen mit hohen Abflussgeschwindigkeiten und mittleren Wassertiefen bei Starkregenereignissen ausgewiesen.



Darstellung des Plangebietes (skizzenhaft schwarz dargestellt) in der Starkregengefahrenkarte des Landesamtes für Umwelt RLP

(Quelle: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>, abgerufen 10/2025)

1.2.8. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb der Teilgeltungsbereiche befinden sich **keine**

- Kulturdenkmäler oder kulturhistorisch interessanten Baulichkeiten (Quelle: GDKE RLP),

- archäologischen Fundstellen oder Bodendenkmäler,
- Grabungsschutzgebiete sowie
- Ausweisung von Flächen mit kultur- und naturhistorisch bedeutsamen Böden (Quelle: Geoportal Boden RLP).

Etwa 150 m westlich des Plangebietes befindet sich das Grabungsschutzgebiet Relsberg-See. (siehe nachfolgende Abbildung) (Quelle: GDI-RP).

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, teilt in seiner Stellungnahme zur Frühzeitigen Beteiligung vom 12.08.2024 mit, dass auch im Plangebiet fossilführende Schichten und Fossilfundstellen bekannt sind.

Sollten während der Bauphase Funde zu Tage treten, so besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Meldung an die zuständige Behörde.

Auch Kleindenkmäler wie Grenzsteine sind zu berücksichtigen und dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Durch die Teilgeltungsbereiche 1 und 2 verläuft eine elektrische Freileitung. Diese wird im Bebauungsplan mit den entsprechenden Schutzabständen berücksichtigt.



Lage der Teilgeltungsbereiche 1 und 2 (skizzenhaft gelb gekennzeichnet) zum nächstgelegenen Grabungsschutzgebiet Relsberg-See (rot gekennzeichnet) (Quelle: GDI-RP, 05/2023)

2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Tendenzen, dass sich der gegenwärtige Zustand von Natur und Landschaft bei Nichtdurchführung des Vorhabens wesentlich ändern würde, sind nicht erkennbar. Die Einstellung der landwirtschaftlichen Ackerbaunutzung in absehbarer Zeit ist nicht erwartbar. Die Fortführung der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung würde langfristig im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Wasser gesehen zu einer weiteren Verschlechterung durch Auswaschung und Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln führen.

Bei Einstellung jeglicher Nutzung sowie der derzeitigen Pflege würde sich langfristig gemäß der HpnV ein Hainsimsen Buchenwald einstellen.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit Durchführung der Planung sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten:

baubedingt

- Flächeninanspruchnahme zur Baustelleneinrichtung und der Baustellenzufahrt
- Beeinträchtigung von Böden durch temporäre Verdichtung durch Befahren mit Baustellenfahrzeugen und Lagerung von Baumaterialien sowie Veränderungen des natürlichen Bodenaufbaus durch den Aushub von Kabelgräben
- Lärm, Erschütterungen sowie Staub- und Abgasemissionen durch Baumaschinen während der Bauphase
- Optische Störreize durch die Baustellenfahrzeuge
- Lebensraumverlust durch das Freimachen der Baufläche und die Baustelleneinrichtung

anlagebedingt

- Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch vollständige Versiegelung und Überbauung im Bereich der Transformatorstation sowie geringfügige punktuelle Versiegelung und Verdichtung durch die Aufständigung der Photovoltaik-Module
- Erhöhter Oberflächenabfluss und beeinträchtigte Versickerungsfähigkeit im Bereich der Transformatorstation
- Potenzielle Änderung des Lokalklimas durch Beschattung der Module und aufheizenden Wirkung der Photovoltaik-Module und versiegelten Flächen
- Biotop- und Lebensraumveränderung, jedoch auch Erhöhung der Biodiversität durch Strukturvielfalt (Licht-, Halbschatten-, Schattenbereiche, warme, kalte, feuchte und trockene Bereiche) auf den bestehenden Ackerflächen durch die Entwicklung von Grünland
- Überprägung des Landschaftsbildes durch die Bebauung

betriebsbedingt

- Gelegentliche Lichtreflexe und damit einhergehende Blendwirkung je nach Licht-einfalls- und Betrachtungswinkel (keine Blendwirkung auf umliegenden Straßen, siehe Blendgutachten)
- Lärmentwicklung bei den Instandhaltungs- und Pflegearbeiten
- ggf. Verbesserung und Regeneration des Bodens, da kein Eintrag von Düngemitteln oder Pestiziden sowie eine Reduktion der Bodenbefahrung stattfindet
- keine weiteren negativen Auswirkungen bekannt, die über die bisherige landwirtschaftliche Nutzung hinausgehen

3.1. Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte sowie schutzwürdige Biotope

Schutzgebiete				
	vorhanden	Auswirkungen ja / nein	erhebliche Auswirkungen	Bemerkungen
Natura2000-Gebiete (FFH-, Vogelschutzgebiete)	nein	nein	----	----
Ramsar-Gebiete	nein	nein	----	----
Naturschutzgebiete	nein	nein	----	----
Nationalparke	nein	nein	----	----
Biosphärenreservate	nein	nein	----	----
Landschaftsschutzgebiete	nein	nein	----	----
Naturparke	nein	nein	----	----
Naturdenkmale	nein	nein	----	----
Geschütz. Landschaftsbestandteile	nein	nein	----	----
Geschützte Biotope	ja	ja	ja	Auch wenn die im Plangebiet gesetzlich geschützten Flachland-Mähwiesen nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes nicht mehr unter den Schutz nach LNatSchG fällt (Schutzstatus nur im Außenbereich), werden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt
Überschwemmungsgebiete	nein	nein	----	----
Trinkwasserschutzgebiete	nein	nein	----	----
Mineralwasserschutzgebiete	nein	nein	----	----

Schutzgebiete				
	vorhanden	Auswirkungen ja / nein	erhebliche Auswirkungen	Bemerkungen
Heilquellenschutzgebiete	nein	nein	----	----
sonstige Schutzausweisungen	nein	nein	----	----

3.2. Auswirkungen auf Schutzgüter

An dieser Stelle sei angemerkt, dass sich die Beschreibung der Schutzgüter einzig auf die vom Bau der PV-Anlage betroffenen Teilgeltungsbereiche 1 und 2 beschränkt.

3.2.1. Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Die übergeordnete Zielsetzung der hier vorliegenden Planung ist die nachhaltige Energiegewinnung. Im Kontext des Klimawandels nimmt die Nutzung erneuerbarer Energien als aktiver Beitrag zum Klimaschutz eine wichtige Rolle ein. „Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (...) kommen dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung und der zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu.“ (BNatSchG §1 Abs. 3 Satz 4). Diese Entwicklung ist Ausdruck politischer Zielsetzungen auf internationaler Ebene mit dem Pariser Klimaabkommen und den Vorgaben der Europäischen Union, aber auch auf nationaler Ebene mit dem Klimaschutzgesetz der Bundesregierung, wonach bis 2030 der CO₂-Ausstoß im Vergleich zu 1990 um 55 % reduziert werden soll³. In dem Referentenentwurf zur erneuten Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) werden u. a. die Ziele verankert, dass vor 2050 der in Deutschland erzeugte und verbrauchte Strom treibhausgasneutral ist und bis 2030 65 % des deutschen Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien bereitgestellt wird⁴. Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat sich im Rahmen seiner Energiepolitik das Ziel gesetzt, den rheinland-pfälzischen Stromverbrauch bis zum Jahr 2030 bilanziell zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu decken⁵. Darüber hinaus findet im Zuge der Diskussion um den Klimawandel und dessen Auswirkungen ein gesellschaftlicher Wandel hin zu einer hohen Akzeptanz einer nachhaltigen und klimaneutralen Energieversorgung und -erzeugung statt.

Das Plangebiet ist unversiegelt und wird landwirtschaftlich genutzt. Bei der Errichtung der PV-Module auf geramten Modultischen kann die Bodenversiegelung auf ein Minimum begrenzt werden. Im Bereich der erforderlichen Trafo- und Wechselrichterstationen kann es in geringem Umfang zu einer zusätzlichen Versiegelung kommen. Des Weiteren

³ Vgl. Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland, Klimaschutzgesetz vom 18.12.2019, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/klimaschutzgesetz-beschlossen-1679886> [letzter Zugriff: 10.02.2021]

⁴ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, aufgerufen unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/gesetz-zur-aenderung-des-eeg-und-weiterer-energierechtlicher-vorschriften.html> [letzter Zugriff: 10.02.2021]

⁵ Vgl. Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Energiewende, aufgerufen unter <https://www.rlp.de/fr/landesregierung/schwerpunkte/energiewende/> [letzter Zugriff: 10.02.2021]

ist aufgrund der Topografie des Plangebiets der Bau dauerhaft befestigter Zuwegungen in Form von geschotterten Wegen erforderlich. Insgesamt wird die Neuversiegelung auf maximal 2.500 m² sowie eine Teilversiegelung von weiteren 1.200 m² begrenzt werden.

Anlagebedingt und aus Gründen des Naturschutzes ist die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche nur noch eingeschränkt, in Form einer extensiven Grünlandnutzung (Mahd oder Beweidung mit Schafen), möglich. Nach Rückbau der Anlage wäre die Fläche wieder intensiver landwirtschaftlich nutzbar.

3.2.2. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die Aufständering der Photovoltaik-Module erfolgt im Rammverfahren mit Stahlpfosten, womit eine geringe Bodenversiegelung einhergeht. Durch das Aufstellen der Rammpfosten bzw. durch die Rammarbeiten wird das Bodengefüge nur punktuell zerstört. Zusätzlich erfolgt ein Eingriff in den Boden durch die Anlage von Wegen sowie die Herstellung der Fläche für die Trafostation, wobei die obere belebte Bodenschicht abgetragen wird und natürliche Bodenfunktionen verändert werden oder verloren gehen. Auch durch die Verlegung der notwendigen Kabel kommt es zu Eingriffen in den Boden.

Die maximal zulässige Neuversiegelung im Plangebiet beträgt 2.500 m² zuzüglich 1.200 m² teilversiegelter Fläche für Zuwegungen.

Durch die eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung des Bodens ist dieser während der Betriebsdauer der PV-Anlage keiner Bodenbearbeitung und keinen Belastungen durch Düngung oder Pflanzenschutzmitteln ausgesetzt. Mit Schadstoffeinträgen durch die PV-Anlage ist nicht zu rechnen. Die Speicher-, Puffer- und Filterfunktion des Bodens wird durch den Bau der Anlage nicht wesentlich gestört. Vielmehr ist durch die Grünlandnutzung eine Aufwertung dieser Funktionen zu erwarten. Nach Rückbau der Anlage wäre die Fläche ohne Einschränkung der Bodenfruchtbarkeit wieder intensiver landwirtschaftlich nutzbar.

Aufgrund der Überschirmung des Bodens durch die Module fließt das Niederschlagswasser über die Modulkante gerichtet ab, wodurch es insbesondere bei Starkregen zu Bodenerosion kommen kann. Hierbei gilt es zudem zu beachten, dass für die südlichen Bereiche eine mittlere bis hohe Bodenerosionsgefährdung ausgewiesen ist. Durch die extensive Grünlandbewirtschaftung wird diese Gefährdung zumindest gemindert. Des Weiteren kann die Überschirmung des Bodens durch die Photovoltaik-Module zu einer zeitlich und räumlich begrenzten oberflächlichen Austrocknung der darunter befindlichen Böden führen.

Während der Bauphase ist das Befahren mit Baustellenfahrzeugen erforderlich, wodurch es zu Bodenbeeinträchtigungen durch Verdichtung und Umlagerung kommt. Allerdings übersteigt das Gewicht der Baustellenfahrzeuge nicht das Gewicht der landwirtschaftlichen Maschinen, mit denen die Fläche bisher befahren wurde. Nach Fertigstellung der PV-FFA ist nur noch ein Befahren mit leichteren Fahrzeugen möglich und erforderlich.

Von der PV-Anlage sind aufgrund der Bodenversiegelung, jedoch in Verbindung mit der Möglichkeit des Rückbaus der Anlage, Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Bodenversiegelungen stellen jedoch grundsätzlich eine **Beeinträchtigung besonderer Schwere** (eBs) dar, die immer funktionsspezifisch zu kompensieren ist.

3.2.3. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Auswirkungen auf die in der Umgebung verlaufenden Oberflächengewässer sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten

Durch die geringe Flächenversiegelung innerhalb des Plangebiets ergeben sich keine Beeinträchtigungen für die Grundwasserneubildung. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann über die geneigten PV-Module ungehindert abfließen und im Boden versickern. Auf der Fläche der Wechselrichter- / Transformatorstation kommt es aufgrund der Versiegelung zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und einer beeinträchtigten Versickerungsfähigkeit. Das Niederschlagswasser kann jedoch vollständig in die umliegenden unversiegelten Bodenflächen versickern. Im Bereich der Zufahrtswege kommt es zu gewissen Beeinträchtigungen, da das Wasser dort je nach Belag nur noch eingeschränkt versickern kann. Aufgrund der ganzjährig geschlossenen Pflanzendecke des Grünlandes wird die Speicher-, Puffer- und Filterfunktion des Bodens erhalten und die Gefahr der Bodenerosion durch Wind und Wasser sowie das Risiko von Überschwemmungen bei Starkregenereignissen verringert.

Bei Bau und Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage nach aktuellem Stand der Technik ist davon auszugehen, dass keine Stoffeinträge durch Versickerung oder Oberflächenabfluss in das Grundwasser oder in das umliegende Oberflächengewässer gelangen. Da die bisher durch die landwirtschaftliche Nutzung stattgefundenen Schadstoffeinträge durch die extensive Grünlandnutzung ausgeschlossen werden, ist mit einer Verbesserung der Wasserqualität zu rechnen.

Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind demnach nicht zu erwarten.

3.2.4. Auswirkungen auf das Schutzgut Luft / Klima

Abgesehen von Wechselrichter- / Transformatorstationen und den Zufahrtswegen kommt es zu keiner Flächenversiegelung, welche Wärme über einen längeren Zeitraum speichern und wieder an die Umgebungsluft abgeben wird. Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb eines klimatischen Wirkraums bzw. einer Luftaustauschbahn und die im Umfeld vorhandenen unversiegelten Kaltluft produzierenden Offenlandflächen bleiben erhalten.

Die Moduloberflächen der PV-FFA heizen sich durch die Absorption der Sonnenenergie bei längerer Sonneneinstrahlung stärker auf als die unbebaute Umgebung. Studien zeigen jedoch, dass dies nicht zu relevanten Erwärmungen der Umgebung führt, da aufgrund der aufgeständerten Bauart ein ungehinderter Austausch der Umgebungsluft stattfindet (BMW 2014). Kleinräumig kann die Aufheizung der Moduloberflächen eine Attraktionswirkung für Insekten oder auch für andere Tierarten zum Aufwärmen bei kühler Witterung entfalten (BfN 2009).

Unter den PV-Modulen ist die Lufttemperatur aufgrund deren Schattenwirkung i. d. R. geringer als die des umgebenden Offenlands. Der Effekt ist mit dem Schattenwurf von Gehölzen vergleichbar und verhält sich somit in einer Größenordnung, wie er bereits in der unbebauten Landschaft auftritt.

Die Stromerzeugung über PV führt im Vergleich zur Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen zu einer deutlichen Reduktion der CO₂-Freisetzung und leistet damit einen wichtigen Beitrag bei der Vermeidung von Treibhausgasemissionen.

Durch die Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima / Luft zu erwarten.

3.2.5. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (insbesondere Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung)

Durch den Bau der PV-Module werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen überprägt. Aufgrund der angrenzenden Wälder und Gehölzflächen ist die Einsehbarkeit der Fläche bereits eingeschränkt. Eine besondere Fernwirkung auf die umliegenden Gemeinden ist nicht gegeben.

Die Beeinträchtigungen bezüglich der Erholungsfunktion werden als nicht erheblich bewertet, da das betroffene Gebiet nur eine untergeordnete Bedeutung für die Erholungsnutzung besitzt.

3.2.6. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Neben der Neuversiegelung von Boden finden auch Eingriffe in Biotopstrukturen statt. So werden die Ackerflächen sowie das bestehende bzw. das anzulegende Grünland aufgrund der Überstellung mit den Photovoltaikmodulen dauerhaft verschattet. Dies führt zu Unterschieden bezüglich der Wuchshöhe, der Blühhäufigkeit oder der erreichten Deckungsgrade einzelner Arten und Pflanzengesellschaften. Insbesondere auf den bestehenden Grünlandflächen ist daher von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszugehen. Ein Erhalt des gesetzlichen Schutzstatus ist nicht zu erwarten. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind als Ausgleich entsprechende Maßnahmen im Plangebiet selbst sowie im Teilgeltungsbereich 3 vorgesehen.

Auf den Ackerflächen ist durch die Ansaat und extensive Pflege einer Grünlandfläche, auch bei teilweiser Beschattung, von einer allgemeinen Aufwertung bezüglich der Artenvielfalt auszugehen, insbesondere auch in den aufgrund der notwendigen Waldabstände von einer Überstellung freizuhaltenen Flächen.

Bei zu geringen Reihenabständen und fehlenden Freiflächen ist zudem von einem Verlust der Fläche als mögliches Bruthabitat für die Feldlerche und andere Bodenbrüter auszugehen. Um dies zu vermeiden, werden entsprechende Korridore / Freiflächen festgesetzt, welche von Modulen freizuhalten sind. Diese können als Brutplatz für Bodenbrüter dienen und vermeiden somit den Verlust von Brutrevieren.

Durch die notwendige Einzäunung wird das Plangebiet für Großsäuger nicht mehr zugänglich sein. Aufgrund der geringen Größe und der beiden getrennten Teilgeltungsbereiche entsteht hierdurch allerdings keine erhebliche Barrierewirkung.

3.2.7. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Durch die geplante PV-FFA findet keine Schall- oder Schadstoffemission statt. Lediglich während der Bauzeit sind vorübergehend Schallemissionen sowie baubedingte stoffliche Emissionen (z. B. Abgase der Baufahrzeuge, Staubemissionen) zu erwarten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für Mensch, Tier oder Umwelt führen. Des Weiteren kommt es zu keiner siedlungsrelevanten Veränderung des Kleinklimas.

Durch die Module und Tragekonstruktionen der PV-FFA kann es prinzipiell zu Lichtreflexen kommen. Wie durch das zum Bebauungsplan erstellten Blendgutachten dargelegt, sind durch die Anlage jedoch keine Gefährdungen der umliegenden Straßen zu erwarten. Durch die umliegenden Waldflächen ist das Plangebiet zudem in weiten Bereichen nicht einsehbar.

Der Erholungswert des Plangebiets und seiner unmittelbaren Umgebung ist von untergeordneter Bedeutung. In der Umgebung befindet sich kein ausgewiesener Wanderweg.

Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

3.2.8. Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Aufgrund der notwendigen Erdarbeiten kann es zu Auswirkungen auf im Plangebiet vorkommende Fossilfundstellen kommen. Bei Beachtung der von der Generaldirektion Kulturelles Erbe im Zuge der Frühzeitigen Beteiligung mitgeteilten Hinweise, können negative Auswirkungen verhindert werden. Diese sind entsprechend im Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ in den Textfestsetzungen des Bebauungsplanes abgedruckt.

Sollten während der Bauphase Funde zu Tage treten, so besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Meldung an die zuständige Behörde.

Auch Kleindenkmäler wie Grenzsteine sind zu berücksichtigen und dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Die durch das Plangebiet verlaufende elektrische Freileitung muss bei Plandurchführung beachtet werden. Im Bebauungsplan werden die vom Leitungsträger vorgebrachten Hinweise zu notwendigen Abstandsflächen entsprechend dargestellt.

3.2.9. Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen, die durch das Vorhaben verursacht werden, beziehen sich in erster Linie auf die Flächeninanspruchnahme mit der Folge der dauerhaften Überprägung von Böden durch Versiegelung und somit primär auf den Bodenhaushalt. Hierdurch werden gleichzeitig sekundäre Wirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Arten und Biotope, Klima / Luft sowie das Landschaftsbild und daraus resultierend auch auf den Menschen ausgelöst. Im Kontext mit den Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter sind diese Sekundärwirkungen jedoch von untergeordneter Bedeutung.

3.3. Weitere Belange des Umweltschutzes / Weitere Entwicklungsprognosen

3.3.1. Vermeidung von Emissionen / Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Um Umweltauswirkungen zu vermeiden, sind die geltenden technischen Standards einzuhalten.

3.3.2. Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser

Während den Bauarbeiten oder dem Betrieb der Anlage anfallende Abfälle sind zeitnah ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.3.3. Anfälligkeit des Planvorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Aufgrund der Lage des Plangebietes und der geplanten Nutzung liegt keine besondere Gefährdung durch schwere Unfälle oder Katastrophen vor. Auch von der Umgebung geht keine Gefährdung für Unfälle und Katastrophen aus.

3.3.4. Kumulierung von Umweltauswirkungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Kumulationswirkungen durch Vorbelastungen oder im Nahbereich des Plangebiets nicht erkennbar.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

4.1. Landespflegerische / grünordnerische Maßnahmen im Geltungsbereich

- Maßnahme M1 - Bauliche Gestaltung der Photovoltaikmodule/-modulreihen
- Maßnahme M2 - Befestigte Fahrwege
- Maßnahme M3 - Einfriedung
- Maßnahme M4 - Anlage und Entwicklung von Grünland innerhalb des Sondergebietes
- Maßnahme M5 - Anlage und Entwicklung von extensivem Magergrünland
- Maßnahme M6 - Freiflächen für die Feldlerche
- Maßnahme M7 - Bodenversiegelung
- Maßnahme M8 - Anlage von Saumstreifen

4.2. Hinweise und Empfehlungen zu weiteren Maßnahmen

Des Weiteren wurden in den Bebauungsplan im Nachgang zu den Textfestsetzungen Empfehlungen und Hinweise abgedruckt, die u.a. aufgrund mangelnder Ermächtigungsgrundlage nicht als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden konnten. Diese sind dennoch im Rahmen der Umsetzung der Bebauungsplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Diese Hinweise beziehen sich u. a. auf folgende Punkte:

- Radonvorsorge
- Archäologische Denkmäler und Funde
- Artenschutz

5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sowie Optimierung der Planung

Bei der Planung von PV-FFA gilt es den anthropogenen Interessen (Flächennutzung, Erholung, Landschaftsbild), den Anforderungen des Naturschutzes und der Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage gerecht zu werden. Die Ausgestaltung der PV-Anlage verbindet durch die verfassten planerischen Vorgaben diese Anforderungen. Nach derzeitigem Sachstand der Planung bestehen keine weiteren Optimierungsmöglichkeiten.

C. ZUSÄTZLICHE ANGABEN (NR. 3 ANLAGE 1 BAUGB)

1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Erstellung des Umweltberichtes wurden verschiedene Vorgaben übergeordneter Planungen, Fachpläne und Fachgutachten sowie weitere Quellen ausgewertet.

Im Rahmen der Erstellung des Fachbeitrags Naturschutz wurde die Bestandsituation im Rahmen einer örtlichen Kartierung und anhand von Luftbildern erfasst und gem. Biotoptypenkatalog des Landesamts für Umwelt, Gewässer und Gewerbeaufsicht differenziert.

Zur Beurteilung des Vorkommens planungsrelevanter Arten wurde ein Artenschutzgutachten erstellt mit dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen nach § 44 BNatSchG entstehen.

Hinsichtlich der im Plangebiet befindlichen und zu überplanen angedachten und nach § 15 (1) Nr. 3 LNatSchG bzw. § 30 (2) Nr. 7 BNatSchG gesetzlich geschützten Flachland-Mähwiesen wird eine Ausnahmeantrag gestellt.

Probleme bei der Zusammenstellung der für die Umweltprüfung erforderlichen Angaben traten bislang nicht auf. Die Erhebung weiterer Daten hätte weder im Hinblick auf die Beurteilung der Eingriffe, noch im Hinblick auf die zu ergreifenden Maßnahmen zusätzliche Erkenntnisse erwarten lassen.

2. Monitoring

Entsprechend § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde zu überwachen, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und / oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Die Gemeinde erhält gem. § 4 Abs. 3 BauGB Informationen von Fachbehörden, die durch ihre bestehenden Überwachungssysteme unerwartete Auswirkungen überprüfen. Somit erfolgt bereits eine fachbezogene Überwachung der möglichen Umweltauswirkungen, die die Gemeinde als Grundlage ihrer Analyse der Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplans heranziehen kann. Im Rahmen der Überwachung der Umweltauswirkungen durch die Gemeinde sollten solche Umweltauswirkungen konzentriert betrachtet werden, die bereits dem Umweltbericht zugrunde lagen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der Bestandssituation im Plangebiet selbst im Hinblick auf die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie auf Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter keine Prognoseunsicherheiten gegeben, die darüber hinausgehende Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) erfordern.

3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Die Gemeinde Hefersweiler beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage. Das Plangebiet umfasst 3 Teilgeltungsbereiche, welche alle landwirtschaftlich genutzt werden. In den Teilgeltungsbereichen 1 und 2 finden sich geschützte Grünlandbereiche sowie Ackerflächen. Teilgeltungsbereich 3, welcher als Ausgleichsfläche dienen soll, wird vollumfänglich ackerbaulich genutzt.

Durch die vorliegende Planung sind zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes mit einem Bedarf an landespflegerischen und grünordnerischen Maßnahmen zu erwarten.

Durch die Errichtung der Module und notwendiger Nebenanlagen entstehen insbesondere Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden sowie Arten und Biotope.

Die aufgrund der kleinflächigen Neuversiegelung entstehenden Auswirkungen auf das Schutzgut Boden können durch die Umwandlung der bisher intensiv genutzten Ackerflächen hin zu extensiv gepflegten Grünlandflächen ausgeglichen werden. Aufgrund der Bodenruhe, dem Verzicht auf Dünge und Pflanzenschutzmittel sowie der permanent geschlossenen Vegetationsdecke können sich die natürlichen Bodenfunktionen im Plangebiet regenerieren.

Auch die potenziellen Auswirkungen auf im Plangebiet vorkommenden Brutreviere der Feldlerche können durch das Schaffen von Freiflächen im Plangebiet vermieden werden.

Im Gegensatz dazu führt die Überstellung bisher als gesetzlich geschützt eingestufte Magerwiesen zu erheblichen Auswirkungen auf die Biotope, welche nicht vollständig im Plangebiet ausgeglichen werden können. Aufgrund dessen ist im Teilgeltungsbereich 3 die Ansaat und Pflege einer extensiven Magerwiese vorgesehen. Der Ausgleich der im Plangebiet überstellten Grünlandbereiche erfolgt hier im Verhältnis 1:2,4.

Bei Umsetzung der dargestellten Maßnahmen können die durch die geplante Anlage zu erwartenden Auswirkungen somit vollständig im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vermieden und ausgeglichen werden.

D. ANHANG

1.1. Referenzliste

1.1.1. Gesetze

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), 5), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 728)
- **Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG RLP)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 728)
- **Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG RLP)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt mehrfach geändert sowie § 32 a neu eingefügt und Anlage 2 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 707)
- **Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG RLP)** in der Fassung vom 25. Juli 2005, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287) geändert worden ist
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

1.1.2. Fachpläne / Fachgutachten

- **RROP** - Regionaler Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz, Stand 2020
<https://extern.ris.rlp.de/>, abgerufen 05/2023
- **FNP** - Flächennutzungsplanung der ehemaligen Verbandsgemeinde Wolfstein, 2te Fortschreibung 2017
- **FNP** der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein, Vorentwurf, Stand 02/2025
- **Landschaftsplan** der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein, Vorläufiger Stand 02/2025
- **Artenschutzrechtliche Voreinschätzung** für Potentialflächen zum Bau einer PV-Anlage, erstellt durch BBP, Entwurf 04/2023
- **Vegetationskundliche Kartierung** für den Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage „Hinterster Schwannenberg““, erstellt durch BBP, 08/2023

- **Blendgutachten „PVA Hinterster Schwannenberg“** Analyse der potenziellen Blendwirkung einer Photovoltaikanlage auf die umliegenden Verkehrswege, Solarpraxis Engineering GmbH, Manteuffelstr. 74, 12103 Berlin, Germany, 04/2026

1.1.3. Weitere Quellen

- **Artdatenportal** des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, abgerufen 03/2023
- **ArtenAnalyse** der POLLICHIA - Verein für Naturforschung und Landespflege e. V., Neustadt an der Weinstraße unter <http://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>, abgerufen 04/2023
- **BfN** (2009) - Bundesamt für Naturschutz: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen – Endbericht, Stand 2006
- **BMWi** - Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2014): Vorbereitung und Begleitung der Erstellung des Erfahrungsberichts 2014 gemäß § 65 EEG. Vorhaben Ilc Solare Strahlungsenergie. Wissenschaftlicher Bericht, Stuttgart, 20. Mai 2014.
- **Geoportal Boden RLP** des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB RLP), Mainz unter http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19, abgerufen 05/2023
- **Geoportal Wasser RLP** – GIS Client des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter <http://www.gda-wasser.rlp.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588&forcePreventCache=14143139175>, abgerufen 05/2023
- **GDI-RP**, Geoportal RLP, <https://www.geoportal.rlp.de/map?LAYER%5bvisible%5d=1&LAYER%5bquerylayer%5d=1&WMC=16229>, abgerufen 05/2023
- **HpnV** - Heutige potentielle natürliche Vegetation des Landesamtes für Klimaschutz, Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>, abgerufen 05/2023
- **LANIS RLP** - Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM RLP), Mainz unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, abgerufen 05/2023
- **Praxisleitfaden** zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter <https://mkuem.rlp.de/en/themen/naturschutz/eingriff-und-kompensation/>, abgerufen 05/2023
- **Radon RLP** – Geologische Radonkarte Rheinland-Pfalz des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter <https://lfu.rlp.de/de/arbeits-und-immissionsschutz/radoninformationen/geologische-radonkarte-rlp/>, abgerufen 03/2024

- **VBS** - Planung vernetzter Biotopsysteme des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter
<https://lfu.rlp.de/de/naturschutz/daten-zur-natur-planungsgrundlagen/planung-vernetzter-biotopsysteme/alzey-worms/>, abgerufen 05/2023